

wirklichkeitsorientierte Risikoprüfung trotz längerem Bezugs von Arbeitslosengeld I das Abbrutschen in die Grundversicherung droht, die Zuverdienstgrenzen im SGB VI Rente und Erwerbsarbeit erschweren und der Anspruch auf Krankengeld ab dem Eintritt ins Rentenalter ausgeschlossen sei. Die Arbeitsmarktpolitik an sich sei nur unzureichend auf die spezifische Förderung älterer Arbeitnehmer zugeschnitten und gleiche im Wesentlichen noch immer den Weg der bloßen Finanzierung Absicherung. Vielmehr sollten ältere Beschäftigte in ihrer spezifischen Leistungsfähigkeit und ihren Interessen angesprochen und daraufhin die betriebliche Arbeitszeit-, Arbeitschutz- und Gesundheitspolitik überprüft und angepasst werden. Als Denkstoß gab Prof. Dr. Felix Welte dem Pleonum mit auf den Weg, dass sich Beschäftigten im Rentenalter lohnen sollen, jedoch nicht als materielle Zwangserlebt werden dürfen.

Prof. Dr. Gerhard Igl, Universität Kiel und Vorstandsmitglied des SVN, verabschiedete die Teilnehmerinnen und Teilnehmer mit dem Hinweis, dass die Tagung aufgezeigt habe, wie sehr sich das Thema Alter und Beschäftigten in einem dynamischen Prozess befände und er sich bereits über weitgehende Ausführungen der Referentinnen und Referenten im zeitnah über den LIT-Verlag erscheinenden Tagungsband freue.

Momentaufnahme war Dr. Bernd Schulte zurecht, dass die Erfahrungen mit der Umsetzung des Gebots der Gleichbehandlung trotz aller Divergenzen und Inkonsistenzen in der bisherigen Judikatur erhoffen lassen, dass der Altersdiskriminierung künftig sowohl in der Öffentlichkeit als auch der Rechtsprechung eine größere Bedeutung zugemessen werde.

Der Zusammenfassung der Tagung widmete sich schließlich Prof. Dr. Felix Welte, Universität Kassel, mit der einleitenden empirischen Feststellung, dass die Erwerbstätigkeit älterer Beschäftigter diessseits und jenseits der Regelaltersgrenze eher die leistungsfähigen Beschäftigten begünstige und weniger ältere Beschäftigte mit gesundheitlichen oder qualifikationsbedingten Einschränkungen. Die Beschäftigung älterer Arbeitnehmer/innen sollte daher im Kontext von Lebensläufen und Lebenslagen betrachtet werden und Altersgrenzen sowie ihre Folgen in Zukunft verstärkt thematisiert werden. Im Hinblick auf die momentane Rechtslage zog Prof. Dr. Welte ein eher heterogenes Bild, so seien der verlängerte Bezug von Arbeitslosengeld I im Alter, die Regelungen im SGB VI zur Arbeit nach dem Eintritt in den Ruhestand sowie erwerbsmäßige Beitragssätze zur Krankenversicherung bei Erwerbsarbeiten nach dem Eintritt in den Ruhestand grundsätzlich positiv zu werten, dem stehe jedoch entgegen, dass bei Ver-

Buchbesprechungen

Juris Praxiskommentar SGB VII, Sozialgesetzbuch Siebtes Buch – Gesetzliche Unfallversicherung, Schlegel/Wolke (Hrsg.), Prof. Dr. Stephan Brandenburg, Bd. Hrsg., 2. Auflage, juris GmbH Saarbrücken 2014, 1966 S. Gebunden Ausgabe, 179,00 EUR, ISBN: 978-3-86330-035-7, inkl. E-Book und 12-monatigem Online-Zugang

Das Werk liegt vier Jahre nach der Erstauflage in einer zweiten und wesentlich überarbeiteten Auflage vor. Es wird unter der Herausgeberschaft von Stephan Brandenburg, Hauptgeschäftsführer der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege (BGW), Hamburg, von 34 Autorinnen und Autoren aus Wissenschaft und Praxis bearbeitet. Das Werk versteht sich als traditioneller Gesetzeskommentar. Im Anhang sind die Berufskrankheiten-Verordnung und die Bundesunternehmen-Unfallverhütungsvorschriften abgedruckt.

In das Werk waren nach der 1. Auflage einzuarbeitende Umsetzungen der durch das Unfallversicherungsmodernisierungsgesetz (UVMG) vom 30.10.2008 grundsätzlich beschlossenen Neuorganisation der gesetzlichen Unfallversicherung, das Gesetz zur Neuorganisation der bundesunmittelbaren Unfallkassen (BUK-Neuorganisationsgesetz) vom 19.10.2013, die neue Systematik für die Abgrenzung der Zuständigkeiten der Unfallversicherungsträger im Landesbereich und dem kommunalen Bereich auf der einen und der gewerblichen Berufsgenossenschaften auf der anderen Seite, die Erweiterung des Unfallversicherungsschutzorgans für die Spender von Blut oder körpereigenen Organen, von Organen oder Gewebe durch den neu geschaffenen § 12 a SGB VII sowie die mit der Verlagerung der Zuständigkeit für die Beitragsüberwachung zusammenhängenden Rechtsänderungen und die künftigen Änderungen beim Nachweisverfahrens für die Beitragserhebung.

Auch in der höchstgerichtlichen Rechtsprechung haben sich einige grundlegende Weiterentwicklungen ergeben, so hinsichtlich der Struktur des Versicherungsfalls Arbeitsunfall, bei der Abgrenzung zwischen versicherter Tätigkeit und nicht versicherter Tätigkeit.

Von einem Praxiskommentar erwartet man sich keine tiefgründigen methodischen Auseinandersetzungen mit der Dogmatik des Unfallversicherungsrechts. Die Dogmatik des Unfallversicherungsrechts muss jedoch bei der Kommentierung erläutert und verständlich gemacht werden. Diese Anforderung wird in diesem Kommentar hervorragend erfüllt. Die vorstehend zitierten Kommentierungen liefern ein gutes Beispiel hierfür. Den Erläuterungen als Basisinformationen vorangestellt werden die Hinweise zur Entstehungsgeschichte der Vorschrift, die systematischen Zusammenhänge, wichtige Leitentscheidungen sowie Literatur- und Internethinweise. Trotz des kleinen Raums, den die den Erläuterungen nachgestellten Praxishinweise einnehmen, ist ihr Wert im Einzelfall nicht zu unterschätzen. Für das Werk besteht auch ein Online-Zugang, der komfortabel ausgestaltet ist und z. B. direkten Zugang zu den zitierten Judikaten erlaubt.

Der nunmehr in der 2. Auflage vorliegende, von Stephan Brandenburg herausgegebene juristische Praxiskommentar zum SGB VII stellt ein verlässliches und für die in der Praxis mit der Gesetzlichen Unfallversicherung befassten Personen und Institutionen ein sehr hilfreiches Werk dar, das sich zudem durch Übersichtlichkeit, Klarheit und insgesamt gute Handbarkeit auszeichnet. Damit kann es zur Reihe der Standardwerke zum SGB VII gerechnet werden. Auch der Online-Zugang zu diesem Werk lässt nichts zu wünschen übrig. Mit diesem Medium vertraute Nutzer können ihn wegen des direkten Zugriffs auf den Volltext von Entscheidungen der Printversion sogar vorziehen.

Professor Dr. iur. Gerhard Igl